

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 317 - 318

*Jahrbuch für endgiltige Entscheidungen der preuß.  
Appell.-Gerichte, redigirt u. herausgegeben von  
Reinhold Johow, Ober-Trib.-Rath 4 Bde. Berlin  
1872-75.*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

unerhebliche Dinge beziehen, wie z. B. die über die Dienstsiegel der Standesämter (S. 99). Diesen folgen unter der Rubrik: „Gesetze, Entwürfe und Instructionen“, zwei preußische Gesetze im wörtlichen Abdrucke, nämlich das Gesetz die Abänderung der Artikel 15 u. 18 der (preuß.) Verfassung betr. vom 5. April 1873 und das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, dann ein königlicher Erlaß vom 24. Juli 1874, die Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs betr.

Den Schluß des Heftes bilden Literatur-Berichte d. h. Berichte über einzelne Schriften, welche sich mit öffentlich-rechtlichen Gegenständen beschäftigen (S. 106—110).

---

2) Jahrbuch für endgiltige Entscheidungen der preuß. Appellationsgerichte, redigirt u. herausgegeben von Reinhold Johow, Ober-Trib.-Rath. 4 Bde. Berlin 1872—75. 8.

Das vorstehende Jahrbuch soll in erster Linie ein Sammelwerk sein, das endgiltige Entscheidungen der preuß. Appellationsgerichte (d. h. der Gerichte II. Instanz, gleichviel welches ihre Bezeichnung ist), so weit dieselben in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung von Interesse sind, dem rechtsgelehrten Publikum zur Kenntniß zu bringen bestimmt ist. Dasselbe soll sich als Ergänzung an diejenigen Sammlungen officiellen oder privaten Charakters anschließen, welche über die Praxis der obersten Gerichtshöfe Bericht erstatten, wie Striethorst's Archiv und Oppenhoff's Rechtsprechung, — und man wird nicht in Abrede stellen können, daß der Gedanke des Herausgebers ein richtiger ist und daß das Unternehmen eine Lücke ausfüllt, deren Fortdauer zwar aus den thatsächlichen Schwierigkeiten erklärlich, aber darum noch nicht gerechtfertigt erschien. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß eine erhebliche Zahl von Rechtsfällen nach der zur Zeit bestehenden Gerichtsverfassung zur Entscheidung nicht an die obersten Gerichtshöfe gelangen kann, sondern „endgiltig“ von den Mittelgerichten entschieden wird, und zu diesen Rechtsfällen zählen viele, welche für die Theorie sowohl als für die Praxis des Rechtes von eben

so großer Wichtigkeit sind als jene, welche durch die obersten Gerichtshöfe beschieden werden.

Im ersten Bande des Jahrbuches sind die Präjudicien in 2 Gruppen getheilt; in solche, welche von den Appellationsgerichten selbst zur Veröffentlichung bestimmt und zu diesem Zwecke mitgetheilt sind, also im gewissen Sinne amtliche Publikationen genannt werden können, und in solche, welche auf Privatmittheilungen beruhen: jene wurden einfach in der Weise zum Abdruck gebracht, wie sie mitgetheilt sind; bei diesen behält sich die Redaction das Recht der Kritik vor. Vom 2. Bande an hat der Herausgeber, wie uns scheint mit gutem Grunde, diese Scheidung fallen lassen und die Entscheidungen lediglich nach ihrem Inhalte, ohne Rücksicht auf den Einsender in eine gewisse Ordnung gebracht.

Den Schluß des einzelnen Jahrbuchs bilden wissenschaftliche Abhandlungen über solche Gegenstände, „welche nur in II. Instanz zur Anwendung und Entscheidung gelangen“, d. h. wohl, anders ausgedrückt: „über solche Gesetze, welche, wenn ihre Auslegung und Anwendung streitig wird, ihre endgiltige Erledigung in II. Instanz zu finden haben“. Der Herausgeber nennt diesen Theil des Jahrbuchs „Anhang“ — eine Bezeichnung, welche uns nicht recht gefallen will.

Die bis jetzt vorliegenden 4 Bände bieten ein reiches Material von endgiltigen Entscheidungen, wovon auf den ersten Band 107, auf den zweiten 97, auf den dritten 136, auf den vierten 168 treffen. Besonders zahlreich sind vom zweiten Bande an (1873) die Urtheile in Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der am 5. Mai 1872 erlassenen Grund- und Hypothekengesetze vertreten; man findet deren im zweiten Bande 23, im dritten 81, im vierten 139. Es kann wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß das Jahrbuch gerade in dieser Materie mit Vortheil und mit Erfolg zu wirken geeignet sein und das Organ bilden dürfte, um die gleichförmige Vollziehung dieser wichtigen Gesetze im ganzen Lande zu sichern.

Von den im „Anhange“ mitgetheilten Abhandlungen heben wir folgende hervor:

Im ersten Bande (S. 197 f.) findet sich eine Abhandlung von